

Leistungsbeschreibung

I. Ziel

Der **Hochsauerlandkreis** (nachfolgend Auftraggeber genannt) beabsichtigt, ab dem 01.01.2027 die Pflicht zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten (§ 3 Abs. 3 TierNebG) im Wege der Beleihung auf ein oder auf mehrere Entsorgungsunternehmen (beliebige Person) zu übertragen.

II. Hintergrund

Der Auftraggeber hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 1 TierNebG i.V.m. § 29 AG TierGesG TierNebG NRW¹ die Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte im Sinne der Verordnung (EG) 1069/2009. Die bisherige vertragliche Bindung des Hochsauerlandkreises zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte endet am 31.12.2026. Daher ist eine Neuregelung ab dem 01.01.2027 erforderlich.

Der Auftraggeber kann nach § 3 Abs. 3 TierNebG die Beseitigungspflicht ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Übertragung erfolgt im Wege der Beleihung. Dadurch wird der Beliehene beseitigungspflichtig und nimmt die hoheitlichen Aufgaben der Beseitigung tierischer Nebenprodukte im eigenen Namen im Auftrag des Hoheitsträgers selbstständig wahr.

III. Material der Beseitigung

Die Beseitigungspflicht erstreckt sich nach § 3 Abs. 1 TierNebG auf tierische Nebenprodukte Material der Kategorie 1 im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EG) 1069/2009 und auf Material der Kategorie 2 im Sinne des Artikel 9 der Verordnung (EG) 1069/2009 – ausgenommen Gülle, Guano, Magen- und Darminhalt, Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum, Eier sowie Eiprodukte, und Folgeprodukte aus den genannten tierischen Nebenprodukten – in dem ab dem 01.01.2027 tatsächlich anfallenden Umfang, soweit keine Ausnahmen gemäß der Verordnung (EG) 1069/2009, dem TierNebG, gemäß Landesrecht oder gemäß einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung bestehen.

Die Beseitigungspflicht gilt auch für verendete wildlebende Tiere soweit der Auftraggeber eine Verwendung, Verarbeitung oder Beseitigung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung angeordnet hat (§ 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG).

Die Beseitigungspflicht umfasst die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte. Dieses betrifft überwiegend

- die in landwirtschaftlichen Betrieben verendeten und totgeborenen Tiere
- bei der Schlachtung von Tieren anfallende Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2 (Verordnung (EG) 1069/2009)
- verendete Haustiere aus Haushalten, Tierarztpraxen, Tierheimen etc.

¹ Bezeichnung geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 GV.NRW. S. 790 in Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW). Bezugnahmen auf das AG TierSG TierNebG NRW gelten als Bezugnahme auf das AG TierGesG TierNebG NRW.

- Wildtiere, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind oder wenn die Beseitigung aus Gründen der Seuchenprävention erforderlich ist (z.B. Wildschweine Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung der Afrikanischen Schweinepest) Artikel 8 a) v) VO (EG) 1069/2009

Insgesamt dienen als Kalkulationsgrundlage die auf das Jahr 2025 entfallenden, zum Zeitpunkt der Ausschreibung dem Auftraggeber vorliegenden Daten hinsichtlich der angefallenen Mengen an tierischen Nebenprodukten sowie hinsichtlich der ausgeführten Leistungen (vgl. auch das Leistungsverzeichnis). Die ab dem 01.01.2027 erforderlichen Leistungen richten sich nach dem tatsächlichen Anfall des beseitigungspflichtigen Materials.

IV. Gebiet / Verteilung des Material

Die Beseitigungspflicht erstreckt sich auf das gesamte im Kreisgebiet anfallende zu beseitigende Material.

Die zur Kalkulation des Angebots notwendigen Angaben für das Kreisgebiet und den dort anfallenden beseitigungspflichtigen Materialien können aus den Anlagen entnommen werden.

V. Anforderungen

1. Teilleistungen der Beseitigung

Die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte beinhaltet im Einzelnen die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 3 TierNebG.

Bei den einzelnen Leistungen sind die Vorgaben der Verordnung (EG) 1069/2009, insbesondere die Regelungen der Artikel 12, 13, 15, 16 und 21 dieser Verordnung sowie die Regelungen des TierNebG und des AG TierGesG TierNebG NRW und der darauf basierenden Verordnungen zu beachten und einzuhalten.

Die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, auch im Hinblick auf seuchenhygienische Belange und Unfallverhütungsvorschriften, sind bei der Erbringung der Leistungen – von der Abholung bis zur Verarbeitung und Beseitigung des Materials – sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bei der Einrichtung von Kompartimenten und Restriktionszonen im Tierseuchenfall und den damit verbundenen Verbringungsverboten und Beschränkungen. Der Beliehene und das von ihm beschäftigte Personal sind zur sofortigen Anzeige an den Hochsauerlandkreis verpflichtet, wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von dem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten, bevor ein behördliches Einschreiten erfolgt ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz in dem Haltungsbetrieb hindeuten, in dem das Tier verendet oder getötet worden ist.

Sind abzuholende tierische Nebenprodukte angefallen, so hat der Besitzer / die Besitzerin dieses Material den beseitigungspflichtigen Beliehenen nach Maßgabe des § 7 TierNebG direkt zu benachrichtigen.

Bei der anschließenden Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung und Lagerung sind insbesondere die Regelungen des § 8 TierNebG zu beachten. Zur geregelten Entgegennahme der Meldungen über abzuholende tierische Nebenprodukte hat der

Beliehene entsprechende Kommunikationsmöglichkeiten (Telefon, Fax, Internet etc.) für die Entgegennahme entsprechender Anzeigen bereit zu stellen.

Der Beseitigungspflichtige hat die in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sowie die in § 3 Abs. 1 Satz 5 TierNebG bezeichneten verendeten Tiere (wildlebende Tiere), soweit sie in zugelassene Zwischenbehandlungsbetrieben gelagert werden, zeitlich in solchen Abständen abzuholen, dass eine ordnungsgemäße Verarbeitung, Verwendung oder Beseitigung gesichert ist (§ 8 Abs. 2 Tier NebG).

Im Rahmen der vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung und der Tierschutzüberwachung hat der Beliehene für die Durchführung amtstierärztlicher Untersuchungen (Sektionen und Probenentnahmen) und Kontrollen geeignete Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen

Die o.a. amtstierärztlichen Untersuchungen werden entweder durch Tierärzte des Hochsauerlandkreises selbst oder durch entsprechend beauftragte amtliche Tierärzte durchgeführt.

Für ein möglicherweise zu bedienendes Tierseuchen-Frühwarnsystem hat der Beliehene die erforderlichen Daten je nach Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Im Tierseuchenfall muss der Beliehene eine Abholung des zu entsorgenden Materials nach näherer Anweisung des Hochsauerlandkreises sicherstellen. Dies gilt insbesondere auch für Abholungen, die außerhalb der üblichen Betriebszeiten liegen. Zu den Beseitigungsleistungen im Tierseuchenfall wird im Übrigen auf die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Tierseuchenkasse NRW, dem Landkreistag NRW und dem Städtetag NRW und den in Nordrhein-Westfalen tätigen Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte bezüglich der Entgelte für Beseitigungsleistungen im Tierseuchenfall vom 07.09.2011 verwiesen. Diese Rahmenvereinbarung ist Bestandteil der Beseitigungspflichtübertrag.

Die Köpfe von untersuchungspflichtigen Rindern, Schafen und Ziegen sind für die Entnahme von BSE-Proben abzusetzen und für die Entnahme durch das zuständige Veterinäramt bzw. den mit der Entnahme beauftragten amtlichen Tierarzt bereitzulegen. Bei untersuchungspflichtigen Tieren ist die zuständige Veterinärbehörde unverzüglich telefonisch zu informieren und der Kopf ist bis zum Ablauf des folgenden Werktages aufzubewahren.

Für den Fall der Versendung von tierischen Nebenprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen in andere Mitgliedstaaten der EU behält sich der Auftraggeber schon jetzt vor, die Vorlage der Genehmigung nach Artikel 48 der Verordnung (EG) 1069/2009 zu verlangen.

Durch den Genehmigungsvorbehalt des Artikel 48 der Verordnung (EG) 1069/2009 bei grenzüberschreitender Verbringung ist die Entsorgungssicherheit im Tierseuchenfall nicht gewährleistet, wenn sich die zugelassene Verarbeitungsanlage des Beliehenen gemäß Verordnung (EG) 1069/2009 im Ausland befindet. Zur Wahrung der Entsorgungssicherheit ist daher unabdingbar, dass die Entsorgungskapazitäten in Anlagen mit inländischem Standort vorgehalten werden.

Sofern und soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung Einzugsbereiche im Sinne des § 6 Abs. 1 TierNebG, innerhalb derer die Beseitigungspflichtigen das in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material nach der Verordnung (EG) 1069/2009 abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen haben, im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung bestimmt sind, bleibt vorbehalten, diesen Umstand bei der Zuschlagsentscheidung zu berücksichtigen und nur Unternehmen zu beleihen, die die Entsorgungssicherheit im Einzugsbereich entsprechend der im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung geltenden oder mit Wirkung spätestens zum Beginn des Beleihungszeitraums verbindlich beschlossenen Rechtsvorschriften sicherstellen können.

2. Kapazitäten

Der Beliehene muss über ausreichend Kapazitäten verfügen, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der genannten Pflichten zu gewährleisten. Die Grundlage für die Beurteilung der Kapazitäten bilden die in dieser Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis aufgeführten Daten.

Dementsprechende Angaben und Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen.

3. Personal

Die bei dem Beliehenen beschäftigten und mit der Ausführung der Pflichten betrauten Mitarbeiter sind umfassend und ausreichend auszubilden und regelmäßig zu schulen und fortzubilden (z.B. ADR-Bescheinigung Gefahrgut). Dies ist entsprechend zu dokumentieren und nach Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

4. Erfassung der durchgeführten Leistungen

Dem Auftraggeber ist jeweils zum Jahresende mit der Jahresabrechnung eine Auflistung der angefallenen Tierkörper von Falltieren, aufgeschlüsselt nach Tierart und Herkunftsbereich sowie eine Auflistung über die Höhe des Zuschusses (Beihilfe) je Herkunftsbetrieb, vom Beliehenen vorzulegen.

VI. Abrechnung

Sofern für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte privatrechtliche Entgelte vom Besitzer verlangt werden - hierzu ist der Beliehene nach § 32 Abs. 2 AG TierGesG TierNebG NRW berechtigt -, so obliegt dem Beliehenen die Abrechnung und Erhebung der Entgelte nach Maßgabe des § 32 AG TierGesG TierNebG NRW

Der Beliehene stellt dem Besitzer des überlassungspflichtigen Materials seine Leistung in Form eines privatrechtlichen Entgeltes nach § 32 Abs. 2 Satz 3 AG TierGesG TierNebG NRW einschließlich der Umsatzsteuer in Rechnung.

Für den Ausfall der Forderung bzw. der Entgelte haftet der Hochsauerlandkreis nicht. Die Vereinbarungen des Vertrages zur Abrechnung von Entgelten sowie das Leistungsverzeichnis wirken gemäß § 328 BGB zu Gunsten der Besitzer der tierischen Nebenprodukte.

Abzurechnen ist das o.g. Material – in dem tatsächlich angefallenen Umfang – nach den in dem Leistungsverzeichnis des Angebotes des Beliehenen festgeschriebenen Einheitspreisen.

Die im Leistungsverzeichnis anzugebenden Einheitspreise sind Höchstpreise, durch die sämtliche Leistungen der Leistungsbeschreibung des Beliehenen einschließlich sonstiger Kosten und Lasten abgegolten sind. Insbesondere sind, soweit im Laufe der Vertragszeit neue Betriebe hinzukommen, diese in die Entsorgung – auf der Basis der gleichen Einheitspreise – einzubeziehen. Der Einheitspreis gilt auch dann, wenn Betriebe wegfallen. Eine etwaige Anpassung der Preise während der Vertragslaufzeit richtet sich nach der Regelung im beiliegenden Mustervertrag.

Die vom Beliehenen nach 32 Abs. 2 AG TierGesG TierNebG NRW geforderten Entgelte müssen nachweislich in einem sachlichen und rechnerischen Zusammenhang zu den im Leistungsverzeichnis angegebenen Preisen stehen und dürfen diese nicht überschreiten. Dies gilt entsprechend, wenn der Beliehene aufgrund einer Ermächtigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung Gebühren auf der Grundlage einer Satzung erhebt.

Die Abrechnung von im Betrieb verendeten oder tot geborenem Vieh erfolgt auf der Basis der in der Anlage beigefügten Tabelle der Gewichtsfestlegungen und den tatsächlichen Stückzahlen sowie gegebenenfalls auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Abholungen (vgl. Leistungsverzeichnis). Die Angaben in der Tabelle basieren auf Festlegungen durch die seinerzeit zuständige Bezirksregierung (jetzt Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) und werden während der Vertragslaufzeit ggf. auf Basis neuerer Datengrundlagen neu festgelegt. Die Abrechnung ist dann unmittelbar anzupassen.

Bei der Kalkulation der Entgelte sind Erlöse für Erzeugnisse aus tierischen Nebenprodukten zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.

VII. Geltung und Dauer der Übertragung der Beseitigungspflicht

Die Übertragung der Beseitigungspflicht soll für die Dauer von 5 Jahren, somit bis zum 31.12.2031 erfolgen.

Die Übertragung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Im Übrigen wird auf den beigefügten Vertragsentwurf verwiesen.